



DUCATI CLUB TIROL OBERLAND

Satzungen des DUCATI CLUB TIROL OBERLAND MOTORRADCLUB

alle Bezüge zu Gesetzen und
Verordnungen
jeweils in der geltenden Fassung (idgF)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen:

Ducati Club Tirol Oberland – Motorradclub

und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen im Bereich des Bundeslandes Tirol. Der Motorradclub bietet eine Plattform zum Interessensaustausch, gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamer Unternehmungen von motorradinteressierten Menschen. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Clubpräsidenten, derzeit in 6441 TUMPEN.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§2 Grundsätze und Zweck

Die Tätigkeit des Ducati Club Tirol Oberland – Motorradclub ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnütze Zwecke. Im Rahmen der Tätigkeiten bezweckt der Verein einen Erfahrungsaustausch unter Motorradfahrern/innen vorzugsweise der Marke Ducati, Abhaltungen von Clubabenden und gemeinsamen Ausfahrten / Ausflügen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Ausfahrten zu Treffen mit anderen Motorradclubs
- b. monatliche Clubabende
- c. gemeinsame Ausfahrten / Unternehmungen
- d. gemeinsamer Betrieb einer Mitgliederverwaltung mit Ducati International
- e. Informationsarbeit im umfassenden Sinne, Herausgabe von Druckschriften und insbesondere auch das Einrichten und Betreiben elektronischer Medien (Homepage, soziale Medien, etc.).
- f. Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Seminaren
- g. Durchführung von Vereinsfesten und Motorradtreffen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Jährliche Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b. Erträge aus Veranstaltungen
- c. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren

§4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Ducati Club Tirol Oberland-Motorradclub können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich unterstützende Mitglieder, welche nicht aktiv Motorsport betreiben.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Motorradclub ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied in den Verein können alle Personen aufgenommen werden, welche sich vorbehaltlos zu dessen Statuten bekennen, Interesse an der Marke Ducati haben und vorzugsweise ein Motorrad fahren.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann Auflagen enthalten oder ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, wobei das aktive Wahlrecht allen gebührt, jedoch das passive Wahlrecht den ordentlichen Mitgliedern des Vereins vorbehalten bleibt. Verbunden mit dem Sitz- und Stimmrecht ist das Antragsrecht an die Generalversammlung.
- (3) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlich erforderlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflichten durch den Ducati Club Tirol Oberland sowie zur Einhaltung der Satzungen ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne Zustimmung zur Verarbeitung solcher Daten ist dies nicht möglich. Es ist daher eine entsprechende Zustimmung/Erklärung von jedem Mitglied unterzeichnen zu lassen. Für neu eintretende Mitglieder sollte dies bereits im Rahmen der Aufnahme erledigt werden. Dies ist erforderlich um eine laufende Verständigung des Mitgliedes über Aktivitäten, Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. zu bewerkstelligen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Auskunft ist fristgerecht zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Motorradclubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann, jedoch dem Obmann mitzuteilen ist. Diese Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Austritt wird entweder mit Vereinbarung eines konkreten Datums oder sonst sofort wirksam. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände, die dem Verein gehören,

abzugeben. Verbindlichkeiten (offene Mitgliedsbeiträge, Kostenersätze, usw.) gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Austritt in vollem Umfang aufrecht.

(2) durch Ausschluss durch den Vorstand, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, der Vereinssatzungen oder sonstiger Vorschriften des Ducati Club Tirol Oberland, sowie wegen schweren Verbrechens (u.a. Diebstahl, etc.), unehrenhaften Verhaltens oder Verstößen gegen die Gebote der Redlichkeit, des Anstandes und der Kameradschaft.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, womit der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, ist binnen 4 Wochen nach der diesbezüglichen Verständigung die Anrufung des Schiedsgerichtes gem. § 16 zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(4) durch den Tod

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands,
- b. Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder,

- d. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) statt.

Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, (per E-Mail oder Brief) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge an die Generalversammlung, Wahlvorschläge udgl. sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, (per E-Mail oder Brief) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung, sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Beschlussfassung über die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages sowie Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Ducati Club Tirol Oberland
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Präsident (Obmann im Sinne des VerG 2002)

dem Vicepräsident (Obmann-Stellvertreter im Sinne des VerG 2002)

dem Kassier

dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.9) eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen (kooptieren). Von diesem Recht hat der Vorstand Gebrauch zu machen, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet bleibt. Ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig oder fällt der Vorstand überhaupt bzw. auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und mit entsprechender schriftlicher Begründung (zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation) den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung in Kraft.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der gesamte Vorstand, insbesondere aber der Präsident und sein Stellvertreter sind für die Einhaltung der Statuten sowie der Richtlinien verantwortlich.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Präsidenten oder Vicepräsidenten und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier oder sonst vom Schriftführer gefertigt sein.

(1) Der Präsident

führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt sie nach außen. Insbesondere obliegen ihm:

- a. die Einberufung des Vorstandes, der Generalversammlung, sowie der Vorsitz bei diesen Versammlungen,
- b. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung, Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden,
- c. die Unterfertigung aller Schriftstücke,
- d. die Vornahme von dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten. die den Verein betreffen, jedoch mit der Verpflichtung, das zuständige Organ so bald als möglich damit zu befassen

(2) Der Vicepräsident

hat dieselben Aufgaben wie der Präsident; er unterstützt diesen in seinen Agenden und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

(3) Der Schriftführer

erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt Posteinlauf, alle Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und entwirft mit dem Obmann die Schriftstücke,

(4) Der Kassier

ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt den Kassaein- und Ausgang und ist gegenüber dem Vorstand, der Generalversammlung und den Rechnungsprüfern rechenschaftspflichtig.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Rechnungsprüfer sind ein Aufsichtsorgan mit erheblicher Verantwortung. Ihnen obliegt mindestens einmal jährlich die Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, sowie insgesamt die Kontrolle über die statutengemäße Führung des Vereins sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung den Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Ducati Club Tirol Oberland verfolgt.
- (3) Sollte eine Zuwendung des verbleibenden Vermögens an einen Verein mit ähnlichen Zielen nicht möglich sein, so ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.